

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser im Rahmen des Neubaus einer Wohnanlage mit vier Wohngebäuden der Anton Schamberger Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG I+II, Feldmochinger Str. 12, 80796 München;

Standort: Feldmochinger Str. 12, Flurnummer 1045, 1045/13, Gemarkung Moosach

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html>

Am Standort Feldmochinger Str. 12 beabsichtigt Anton Schamberger Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG I+II den Neubau einer Wohnanlagen mit vier Wohngebäuden. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 10.10.2022 eine gesamte Grundwasserentnahme-/ Einleitungsmenge von 176.000 m³ und mit Tekturantrag vom 05.02.2024 eine Erhöhung der gesamten Grundwasserentnahme-/ Einleitungsmenge auf 890.000 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Im Einzugsbereich der geplanten Bauwasserhaltung sind nach Kenntnis des Wasserwirtschaftsamtes Bodenverunreinigungen bekannt, insbesondere befinden sich in direktem Zustrombereich die im ABuDIS unter den Katasternummern 16201255 und 16202241 verzeichneten Altablagerungen. Außerdem befindet sich im möglichen Einflussbereich von Versickerungsanlagen die unter der Katasternummer 16202930 verzeichnete Altablagerung. Unter Einhaltung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen ist eine negative Auswirkung auf das Grundwasser jedoch auszuschließen.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Da das entnommene Grundwasser in vollem Umfang wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, findet keine negative Auswirkung auf die Wasserbilanz statt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima und
Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV-132,
Zimmer 4031 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47579) eingesehen
werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 09.09.24

Landeshauptstadt München
Referat für Klima und Umweltschutz
RKU-IV-132